

GR_GERICHTE S 2016 148 vom 13. Juni 2017

GR Gerichte, 2017-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_148

FR: GR_GERICHTE S 2016 148 du 13 juin 2017

IT: GR_GERICHTE S 2016 148 del 13 giugno 2017

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

Im Fragebogen - Skisport vom 23. Mai 2016 hielt A._____ zum Unfallhergang fest, dass er beim demonstrativen Vorfahren einer aerodynamischen Position einen heftigen Stich/Zwick im linken Knie verspürt habe und nach hinten geschleudert worden sei, einen Sturz aber habe vermeiden können, da er wieder eine neutrale Position eingenommen habe.

E. 3

Mit Verfügung vom 20. Juli 2016 erkannte die B._____AG, dass weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung vorliege, weshalb auch keine Leistungen für das Ereignis vom 16. Februar 2016 entrichtet würden. Mit Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2016 bestätigte die Unfallversicherung ihre Verfügung. Zur Begründung brachte sie vor, dass das Vorliegen eines Unfalls nicht behauptet werde und somit auch nicht strittig sei. Eine unfallähnliche Körperschädigung sei nicht gegeben, weil

- 3 - den ärztlichen Unterlagen keine Listenverletzung nach Art. 9 Abs. 2 UVV zu entnehmen sei.

E. 4

Dagegen erhob A._____ (hiernach Beschwerdeführer) am 14. November 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Verpflichtung der B._____AG, ihm die gesetzlichen Leistungen aus UVG für das Ereignis vom 16. Februar 2016 zu entrichten; evtl. um Rückweisung der Angelegenheit an die Unfallversicherung zur Neubeurteilung. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass dem Beschwerdeführer während der Abfahrt wegen eines vorhandenen, aber nicht sichtbaren Pistenbuckels kurzfristig das Gleichgewicht entglitten sei. Als er die stellenweise Erhöhung (Unfallstelle) passiert habe, habe er einen heftigen Stich im linken Knie verspürt. Der Beschwerdeführer habe eine unkoordinierte Körperbewegung gemacht, da er über den nicht sichtbaren Pistenbuckel gefahren sei. Die schädigende äussere Einwirkung bestehe hier also in der körperlichen Reflex-Bewegung, indem der Beschwerdeführer durch die stellenweise Pistenerhöhung einen Rückschlag auf sein Knie erhalten habe. Ein ungewöhnlicher äusserer Faktor sei gegeben, damit liege ein Unfall im Rechtssinne vor. Falls das Gericht das Ereignis nicht als Unfall taxiere, sei es als unfallähnliche Körperschädigung zu werten. Die diagnostizierte Druckdolenz Distorsion der linken Patella sei entstanden, weil der

Beschwerdeführer aufgrund der stellenweise unebenen Piste die Position ruckartig habe ändern müssen. Damit sei das Erfordernis des äusseren schädigenden Faktors erfüllt. Die Distorsion der Patella links bedeute, dass die Kniescheibe, die ein scheibenförmiger bzw. rundlich dreieckiger Knochen sei, durch eine äussere Krafteinwirkung eine geschlossene Verletzung erlitten habe. Da hier die Kniescheibe verletzt worden sei, handle es sich um eine Knochenverletzung. Laut Art. 9 Abs. 2 lit. a UVV zählten die Knochenbrüche zu den unfallähnlichen Körperschädigungen. In Anwendung der üblichen Auslegungsregeln sei davon auszugehen, dass auch die Verletzung der Kniescheibe unter die unfallähnlichen Körper-

- 4 - schädigungen zu subsumieren sei, zumal es sich bei der Kniescheibe per definitionem um Knochen handle. Dieses gesetzgeberische Versehen sei durch eine richterliche Lückenfüllung dahingehend zu ergänzen, dass auch sog. Verdrehungen von Knochen unter Art. 9 Abs. 2 UVV fielen. Neben der Listenverletzung liege hier auch eine gesteigerte Gefahrenlage vor.

E. 5

In ihrer Beschwerdeantwort beantragte die B.____AG (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Vorliegend sei nicht streitig, ob es sich beim Ereignis vom 16. Februar 2016 um einen Unfall handle oder nicht. Mit Verfügung vom 20. Juli 2016 sei das Vorliegen eines Unfalls verneint worden, was mit der Einsprache nicht angefochten worden sei, weshalb die Verfügung hinsichtlich der Nichterfüllung des Unfallbegriffs nun rechtskräftig sei. Der Vollständigkeit halber werde aber darauf hingewiesen, dass hier kein ungewöhnlicher äusserer Faktor vorliege, da keine Programmwidrigkeit erkennbar sei. Für den Beschwerdeführer als erfahrenen Skilehrer seien solche Abfahrten in aerodynamischer Haltung alltäglich und üblich. Das Vorhandensein einer Bodenwelle oder eines Buckels sei nicht aktenkundig und müsse daher als nachgeschobene Tatsache taxiert werden. Die körpereigene Reflex-Bewegung, welche der Beschwerdeführer als äussere Einwirkung einstufte, sei eben gerade nicht erstellt. Es handle sich dabei um ein rein körperinneres Geschehen; ohnehin würde es überdies am Erfordernis der Ungewöhnlichkeit mangeln. Laut Abklärungsbericht von Dr. med. C.____ sei keine Listenverletzung zu bejahen. Mangels Listenverletzung müsse die Gefahrenlage nicht mehr diskutiert werden. Ausserdem seien die Umstände des Vorfalls widersprüchlich angegeben worden. Eine Distorsion sei nie diagnostiziert worden, auch nicht der linken Kniescheibe. Unklar sei, ob der Beschwerdeführer diese behauptete Distorsion unter Verrenkungen von Gelenken im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b UVV subsumieren möchte. Selbst wenn aber eine Verletzung an der Kniescheibe diagnostiziert worden wäre, wäre dies kein Knochenbruch nach Art. 9 Abs. 2 lit. a UVV. Es

- 5 - liege auch keine sog. Verdrehung von Knochen, wie dies der Beschwerdeführer ausdrücke, vor. Es liege weder eine Listenverletzung noch eine gesteigerte Gefahrenlage vor, weshalb keine Leistungspflicht unter dem Titel unfallähnliche Körperschädigung gegeben sei. Dass keine Leistungspflicht unter dem Titel Unfall bestehe, sei schon rechtskräftig entschieden worden. Auf die weiteren Vorbringen und Argumente der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen noch näher eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 12. Oktober 2016. Gegen solche Entscheidung kann nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 des Bundesgesetzes über den

Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) beim Versicherungsgericht desjenigen Kantons Beschwerde erhoben werden, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerde- führung Wohnsitz hat. Der Beschwerdeführer wohnt in der Bündner Ge- meinde X._____, womit das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde örtlich zuständig ist. Dessen sachliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege (VRG; BR 370.100). Damit ist die Zuständigkeit des angeru- fenen Gerichts für die Beurteilung dieser Beschwerde zu bejahen. Als formeller und materieller Adressat des angefochtenen Einspracheent- scheids ist der Beschwerdeführer überdies davon berührt und weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung auf (Art. 59 ATSG). Seine Beschwerdelegitimation ist daher zu bejahen. Auf die

- 6 - zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist folglich einzu- treten (Art. 1 UVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. a ATSG). b) Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Leistungspflicht für das (Skifahrer-) Ereignis vom 16. Februar 2016 zu Recht verneint hat. c) Zum anwendbaren Recht ist klarzustellen, dass seit dem 1. Januar 2017 neu die revidierten Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (Än- derung vom 25. September 2015) in Kraft getreten sind; darunter auch Art. 6 Abs. 2 UVG sowie der gleichermassen revidierte Art. 9 der zugehö- rigen Verordnung (UVV; SR 832.202). Gemäss Art. 118 Abs. 1 UVG (Übergangsbestimmungen) werden aber die Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser revidierten Bestimmungen ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt aus- gebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt. Da das strittige Ereignis vom 16. Februar 2016 vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften am 1. Januar 2017 eingetreten ist, sind hier weiterhin die bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Art. 6 UVG und Art. 9 Abs. 2 UVV massgebend. d) In verfahrensrechtlicher Hinsicht gilt es weiter festzuhalten, dass bereits in der dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegenden Verfügung vom 20. Juli 2016 (vgl. beschwerdegegnerische Akten [Bg-act.] 14) auf das Nich- terfüllen des Unfallbegriffs erkannt wurde und diese Beurteilung danach unangefochten in Rechtskraft erwuchs, zumal in der Einsprache vom 5. Juli 2016 einzig noch mit dem Vorliegen einer unfallähnlichen Körper- schädigung nach Art. 9 Abs. 2 UVV argumentiert wurde (Bg-act. 15). Der Unfallbegriff laut Art. 4 ATSG i.V.m. Art. 6 UVG war darin kein Thema mehr und dieser Bestandteil der Verfügung ist daher rechtskräftig und so- mit für den heutigen Beschwerdeführer bereits verbindlich geworden. Auf die Frage, ob das Ereignis vom 16. Februar 2016 den Unfallbegriff erfüllt, muss hier deshalb nicht mehr eingegangen werden. Falls nicht von einem rechtskräftigen Entscheid ausgegangen werden könnte, erscheint

- 7 - es indessen zumindest ergänzend als geboten und sinnvoll, auch noch- mals darüber materiell zu befinden und entsprechend die beantragte Ver- sicherungspflicht umfassend zu prüfen. 2. a) Nach der Legaldefinition gemäss Art. 4 ATSG versteht man unter einem Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Gemäss Art. 6 Abs. 1 UVG werden die Versicherungs- leistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt (zum Unfallbe- griff: Urteil des Bundesgerichts 8C_783/2013 vom 10. April 2014 E.4.2). Nach der

Rechtsprechung bezieht sich das Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern auf diesen selber. Ohne Belang für die Prüfung der Ungewöhnlichkeit ist somit, ob der äussere Faktor allenfalls schwerwiegende, unerwartete Folgen nach sich zieht. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er den Rahmen des im jeweiligen Lebensbereich Alltäglichen oder Üblichen überschreitet (BGE 134 V 72 E.4.1; RKUV 2000 Nr. U 368 S. 99 E.2b; RUMO-JUNGO/HOLZER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG], 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 6 S. 31). Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann nach Lehre und Rechtsprechung auch in einer unkoordinierten Bewegung (RKUV 2000 Nr. U 368 S. 100 E.2d mit Hinweisen) oder ausserordentlichen Überanstrengung bestehen. Insbesondere bei einer extremen Körperbewegung kann das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors bejaht werden, sofern ein solcher Vorgang nachgewiesen werden kann und bei der Beugebewegung ein ganz ausserordentlicher Kraftaufwand erfolgt und zu einer sofortigen Schädigung führt. Es ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Anstrengung im Hinblick auf die Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlicher Art war (BGE 116 V 136

- 8 - E.3b; RKUV 1994 Nr. U 180 S. 38 E.2; vgl. zur Kasuistik: RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art 6 S. 44 ff.). Allgemein gilt bei Körperbewegungen der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Bewegungsablauf durch etwas Programmwidriges wie z.B. ein Ausgleiten, Stolpern oder ein reflexartiges Abwehren eines Sturzes etc. beeinflusst hat. Bei einer derart unkoordinierten Bewegung ist der ungewöhnliche äussere Faktor zu bejahen; denn der äussere Faktor – Veränderung zwischen Körper und Aussenwelt – ist wegen der erwähnten Programmwidrigkeit zugleich ein ungewöhnlicher Faktor (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 322/02 vom 7. Oktober 2003 E.2.2; sowie BGE 134 V 72 E.3.2, 4.1, 4.1.1, 130 V 117 E.2.1). Ohne ein besonderes Vorkommnis ist bei einer Sportverletzung das Merkmal der Ungewöhnlichkeit und damit das Vorliegen eines Unfalls zu verneinen (BGE 130 V 117 E.2.2). So wurde das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors bei einem Skifahrer im Sinne eines Grenzfalles bejaht, der im buckligen Gelände auf einer vereisten Stelle ausglitt und danach (ohne zu stürzen) unkontrolliert auf den Boden aufschlug (RKUV 1999 Nr. U 345 S. 420 ff.). Als Programmwidrigkeit wurde dort das Ausgleiten auf der vereisten Stelle, das sich daraus ergebende unkontrollierte Anfahren des Buckels, das Abgehoben werden bei verdrehter Oberkörperhaltung und das harte Aufschlagen gesehen (RKUV 1999 Nr. U 345 S. 424 f. E.4). Mangels Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors wurde der Unfallbegriff hingegen nicht als erfüllt betrachtet, wenn es beim Skifahren auf der steilen, buckligen Piste und einer Kompression in einer Wellenmulde zum Auftreten einer Diskushernie kommt (RKUV 1999 Nr. U 345 S. 426 E.5). Sportunfälle, die durch mechanische Einwirkung eines äusseren Faktors auf den Körper (Sturz, Zusammenstoss, usw.) zustande kommen, erfüllen jedoch im Grundsatz den Unfallbegriff (SVR 1999 UV Nr. 9 S. 28 E.3c/dd). Kein Unfall wird aber angenommen bei einer gewöhnlichen, in der betreffenden Sportart üblichen und unter vertrauten Umständen ausgeführten Bewegung sowie in Fällen, wo sich nur das einer sportlichen

- 9 - Übung inhärente Risiko einer Verletzung verwirklicht hat. Ebenso wenig wird auf einen Unfall erkannt, wenn die Übung zwar nicht ideal verläuft, die Art der Ausführung

sich aber noch in der Spannweite des Üblichen bewegt (erwähntes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 322/02 vom 7. Oktober 2003 E.4.3, 4.4; RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., Art

E. 6

a) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Oktober 2016 ist demnach rechtsens, was zu seiner Bestätigung und somit zur Abweisung der Beschwerde vom 14. November 2016 führt. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, weil das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Eine aussergerichtliche (Partei-) Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.